

Gesamtbetriebsvereinbarung

zwischen
der Firma UK S-H Service Gesellschaft mbH,
vertreten durch die Geschäftsführung Frau Christa Meyer, Herrn Peter Pansegrau

und

dem Gesamtbetriebsrat der UK S-H Service Gesellschaft mbH,
vertreten durch den Vorsitzenden Helmut Krüger

über

Arbeitskleidung

Präambel

Geschäftsführung und Betriebsrat sind sich einig, dass im Betrieb in bestimmten Bereichen Arbeitskleidung erforderlich und zur Vermeidung von Unfällen Regelungen über sichere Kleidung notwendig ist.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer des Campus Kiel und Lübeck.

§ 2 Bereitstellung der Arbeitskleidung

1. Der Arbeitgeber stellt allen Arbeitnehmern, die unter den Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung fallen, Arbeitskleidung zur Verfügung, soweit das Tragen von Arbeitskleidung angeordnet wird oder aufgrund öffentlich – rechtlicher Vorschriften (wie etwa berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften) vorgeschrieben ist.
2. Zurzeit ist in den Bereichen Sicherheit und Pforte das Tragen von Arbeitskleidung angeordnet. Die Anordnung des Tragens von Arbeitskleidung für andere Bereiche bedarf der vorherigen Zustimmung des Betriebsrats.
3. Zur Arbeitskleidung gehören insbesondere
 - Arbeitshosen,
 - Arbeitskittel,
 - Arbeitsjacken,
 - Arbeitsschuhe,

sowie in besonderen Bereichen die erforderliche Schutzausrüstung oder sonstige Bekleidungsstücke (wie etwa Anzüge und Kostüme im Bereich des Empfanges/der Pforten).

4. Für Mitarbeiter, deren Arbeitstätigkeit den Wechsel von Kliniken mit Betreten des Freigeländes oder Außentätigkeiten vorsieht, stellt der Arbeitgeber im Zeitraum von Oktober bis April zusätzlich zu der Arbeitskleidung gemäß Abs. 1 wärmeisolierende und wasserabweisende Kleidung zur Verfügung.
5. Der Arbeitgeber informiert den Betriebsrat über die erforderliche Arbeitskleidung und teilt ihm Änderungen, etwa durch geänderte Vorschriften mit. Vor Einsatz neuer Arbeitskleidung ist der Betriebsrat zu informieren.

§ 3 Tragen der Arbeitskleidung, Sicherheit privater Kleidung

1. Jeden Arbeitnehmer gegenüber, dem das Tragen von Arbeitskleidung angeordnet wird oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften (wie etwa berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften) sowie gemäß § 2 Abs. 4. vorgeschrieben ist, ist dazu verpflichtet, ausschließlich die ihm kostenlos zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung während seiner Arbeitszeit im Betrieb zu tragen. Das Tragen privater Oberbekleidung ist insoweit untersagt.
2. Arbeitnehmer, denen das Tragen von privater Kleidung gestattet ist, hat darauf zu achten, dass die Kleidung für die Ausübung der Tätigkeit geeignet ist. Die Eignung bezieht sich ausschließlich auf die Funktionalität der Kleidung, nicht auf deren Aussehen. Die Arbeitnehmer haben ein geeignetes Schuhwerk zu tragen. In Bereichen, in denen durch die Tätigkeit nasse oder rutschige Oberflächen entstehen können, ist das Tragen von offenen Schuhen ohne Fersenriemen untersagt. Dies gilt insbesondere für den gesamten Bereich der Reinigung,

§ 4 Behandlung der Arbeitskleidung

Die Arbeitskleidung ist vom Arbeitnehmer pfleglich zu behandeln. Die Arbeitskleidung ist mindestens einmal wöchentlich, bei entsprechender Verschmutzung unverzüglich, zum Zwecke der Reinigung zu wechseln.

§ 5 Kostentragung

Die Kosten für die Bereitstellung, Instandsetzung und die Reinigung der Arbeitskleidung trägt der Arbeitgeber. Der Arbeitgeber hat die regelmäßige Reinigung der Arbeitskleidung zu organisieren.

§ 6 Eigentum und Rückgabe der Arbeitskleidung

Die Arbeitskleidung bleibt im Eigentum des Betriebs. Beim Ausscheiden aus dem Betrieb hat der Arbeitnehmer die ihm ausgehändigte Arbeitskleidung unaufgefordert zurückzugeben.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

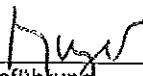
1. Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
2. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gesamtbetriebsvereinbarung unwirksam sein oder aufgrund der Änderung gesetzlicher Regelungen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam werden, wird die Wirksamkeit dieser Betriebsvereinbarung im Ganzen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksamen Bestimmungen in diesem Fall durch dem Zweck dieser Betriebsvereinbarung dienliche wirksame Bestimmungen ersetzen.

Kiel / Lübeck, den 27.03.2012

UK S-H Service Gesellschaft mbH
des Universitätsklinikums Schleswig Holstein,
Ratzeburger Allee 160, 23538 Lübeck




Geschäftsführung



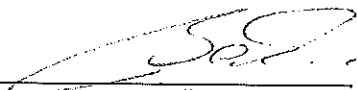
Geschäftsführung



Gesamtbetriebsrat
der UK S-H Service Gesellschaft mbH,
Ratzeburger Allee 160, 23538 Lübeck



Vorsitzender



stellv. Vorsitzender